

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 18 (1887)
Heft: 18

Vereinsnachrichten: Auszüge aus den Protokollen im Landes-Archiv von Appenzell A. Rh.

Autor: Zürcher, Gebhard

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszüge aus den Protokollen im Landes-Archiv von Appenzell A. Rh.

Gesammelt von Landammann Gebhard Zürcher von Teufen.

Im Namen Gottes war das Erste Bußengericht gewesen zu Hundwil in Galli Signers Haus, so meine Herren des Lands Appenzell A. Rh. auf die Landestheilung gehalten den 22. Septembris 1597.

Anno 1608, den 14. Dezembris. Am Gr. Rath auf diesen Tag ist einhellig erkandt, daß meine Herren die Straß sollen machen von der Hochrüti dannen, bis zur Sägen, für welche Straß die Herren von St. Gallen meinen Herren fl. 500 geben.

Anno 1610 am großen Rath ward einhellig erkannt, daß man kein Gut in kein Kloster solle geben, solle auch für kein Rath mehr gebracht werden.

Anno 1610, den 9. August. Am Gr. Rath ward erkannt, daß kein Zedel mehr solle geschrieben werden mit dem Insatz seines Habs und Guts, sonder ein recht erleuthert Pfand.

Anno 1611, den 13. Mai am kl. Rath dem Hrn. Landammann Gartenhaußer ist zu einer Bad Schenke verordnet ein Halber Saum Wein, den Besten so man überkommen könne.

Anno 1611, den 2. Septembris am Gr. Rath zu Trogen wahr erkandt diewil die Pestilenz an villen Orten so heftig regiërth, wollen meine Hh. zu gebührender nothdurft darliehen waß manglet, doch soll angehends was in solchem Fahl dargeliehen, allen andern Gülden vorgehen.

Anno 1613 den 15. Juli am Gr. Rath hat Michel Höhener angehalten, ein Stück Weid außer das Land zu verkaufen, welches ihm abgeschlagen worden.

Anno 1614 den 12. Mai. Der Gemeind zu Speicher haben meine gnädig Herrn alleinig zu einem Anfang fl. 200 verehrt.

Anno 1614 am großen Rath zu Herisau den 18. Augsten, naher Schafhausen in das neue gebauene Hauß der Oberkeit, in das Schützenhaus gen Appenzell und gen Dießenhofen zum Leuen, sind Wappen und Fenster zu geben erkent.

Anno 1614 den 25. Oktobris am großen Zwf. Rath zu Trogen in das Kloster St. Antoni zu Uznach ist auf anhalten derer Von Glarus Wapen und Fenster zu geben erkennt.

Anno 1620 den 16. Augst am kl. Rath zu Trogen Herr Hans Fsenhut war fürgebotten auß Ursach, daß er verklagt, daß er in einem Jahr nicht über fünf oder sechs mahl die Predigt göttlichen Worts besucht, deswegen solle der sach beßer nachfrag gehalten werden und hat fl. 50 vertröstet, ist sein Tröster Hr. Hans Sonderegger.

Anno 1621 den 8. Mai, an neu und alt Rätthe war erkennt, das kein Bußengericht fürrohin mehr gehalten werden solle, sondern so etwas ungebührlichs fürgienge, solle solches in allander weg für den ersten Großen Rath in jeder Rood gewisen und daselbsten der Gebühr nach abgestraft werden.

Anno 1621 den 18. Juni am großen Rath zu Trogen. Peter Fsenhut war fürgebotten, aus Ursach daß er ein Hundertpfündigen Brief auß das Land verkauft, deswegen ist erkennt worden, das er denselben angehendts wider ins Land thun solle und die Buß verschoben werde.

Anno 1624 den 11. Mai an neu und alt Rätth, dieweil jezunder etliche Zeit her von unterschiedlichen Orten etliche Personen, zweifelsohn aus Reid und Haß, etwas ungebührlicher Sachen halber verklagt und angegeben worden, dadurch meine gnädigen Herren und Oberen Kosten, Mühe und Arbeit ge-

habt deswegen, ist erkannt, das wenn furohin ein Person die ander um einer Sache angibt und kan es aber nicht kundlich machen, sollen selbige Kläger an Straf und Buß ausstehen als wie es dem Verklagten, so es wahr gesehen, wär auferlegt worden.

Anno 1628 den 27. Juni, am kleinen Rath zu Herisau, den Hans Lange, Maurer, betreffend, hat derselbige durch Abfallung des wahren Christenglaubens das Landrecht vor Langem gänzlich verwirkt.

Anno 1628 den 24. Oktobris am Großen Rath. Ulrich Gschwend ist fürgebotten worden, aus Ursach daß er zweien Weibspersonen zu St. Gallen, da er gedienet, versprochen mit jeder besonders Hochzeit zu halten, auch Beischlaf mit beiden verübt, ist Ehr und Gwehrs entsetzt bis er die Buß erlegt.

Anno 1631 den 25. Mai am kleinen Rath in Herisau. Adam Gäser, wegen dessen daß er angeklagt worden, als wenn er böse Münz, nametlich Churer-Münz in das Land gebracht, aber dessen nicht wollen geständig sin, darum erkannt worden, daß er soll fl. 50 verträsten.

Anno 1640 am 20. Oktobris am Gr. R. zu Trogen, solle man nach der Gebühr auch mögen vertestamentiren, und so nicht desto weniger eine Tochter ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vögten sich verheirathete, mag solches meinen Herren wohl angezeigt werden, die sich mit ihrem Guth zu verhalten wüßen werden.

Anno 1641 den 10. Februar am Gr. R. zu Trogen. Andreas Herren Knab ist erschienen, betdend angehalten, das sein Vater dürfe seine Güter verkaufen, ohne Eintrag des ewigen Verspruchs, so ist ihm verwilliget, daß er seines Vaters Gut spruchshalb solle exempt sein, ausbenommen, daß solch Guth einem Eidgenossen geben werde und auch laut dem rechten Verspruch ein Jahr, 6 Monat und 3 Tag verbleibe ohne übrigen Vorbehalt, ist ein Schreiben vergünstiget worden.

Anno 1643 den 6. Mai an neu und alt Rätthe zu Trogen. Erstens war erkannt, wan von unsern Landlütthen mit Tod abgiengen und keine Leibeserben, sondern, wie mans nennt, lachende Erben vorhanden, so solle allwegen von fl. 100 fünf fl. an Kirchen und Schulen gehören; wann aber sich begäbe, im Fahl es an etlichen Orten sogar blutarme Erben und Kinder vorhanden, die deshalb gar mangelbar, solle es der fl. 5 halber an meinen Gnädigen Herren stehen. Zweitens aber wenn eine Person mit Tod abgieng, so ein ziemliches Hab und Gut verliesse, so solle in allen Roden durch verordnete Armenpfleger auch angefordert werden, und dasjenige, in welcher Rod der Fall geschieht, zugehören.

Anno 1643 den 14. Septembris, an der Herbstrechnung zu Teufen. Ob zwar etliche Landlütth erschienen und begehrt, um das Wirthen anzuhalten, sind selbige jedoch nicht fürgelassen worden, mit Jeniger erkannndnuß solle dißmalen Niemand bis auf höhern Gewalt fürgelassen werden. 2. Auf bemeldten Tag sind beide Hans Weißer von den Juren Roden zu Landleuten angenommen worden und haben Leiblich zu Gott geschworen, den Außrodischen Gebott, Statuten und Satzungen nachzukommen.

Anno 1644 den 28. März am Gr. R. zu Trogen, daß Herr Ramerer Weiß sein letzte Predig, so er zu Trogen gehalten, in den Truck geben, und meinen gnädigen Herren dedicirt, als solle Herr Landschptm. Meier einen Becher von einem Duget Reichsthaler ohngefähr machen lassen, und meiner Hh. Wapen darauf.

Anno 1645 am kleinen Rath zu Trogen, Bart. Luz hat durch Herr Konrad Künzler fl. 50 vertröstet und solle sich am ersten Gr. R. einstellen aus Ursach, daß er etwas Holz in das Kloster Grimmenstein verkauft.

Anno 1646 den 24. Jan. in Herisau, die starken Bettler, Weib und Mannspersonen, sollen gänzlich abgestriekt und durch gesteiße Wächter und Profossen abgewisen; es solle auch ganz Niemand überal solche Bettler weder beherbergen noch Anmußen mittheilen, sie haben dann von ihrer Oberkeit authen-

tische Schein, daß sie presthafte Leuth seien. Die mit den Steurbüchern ab welschen Orten sollen auch abgewiesen sein.

Anno 1649 an neu und alt Rätthen zu Trogen. Wegen des Weggeldes ist erkannt, daß man das Weggeld von den Bündtner, desgleichen von Denjenigen, die von unsern Landlütten das Weggeld nehmen, auch solle genommen werden. 2. Denen Jedlen halber ist erkannt worden, daß es solle Pfund für Pfund sein, und sollen anloben, was sie dem andern geben, der andere was er empfangen.

Anno 1652 den 29. Januar am großen Rath zu Teufen wegen den beiden Kirchenbauten in Heiden und Wolfshalden haben in Berathschlagung dieser und andern Händlen, so vorgekommen, der Session beigewohnt 56 Personen.

Anno 1652 den 11. Mai an neu und alt Rätth zu Herisau war erkannt und beschloffen, wil sich in unserem Land ein so schön und große Mannschafft befindet, alle 2 Jahr das Volk in das Feld zu führen, um die Waffen beschauen zu lassen.

2. wegen denen Rätthen, so neulich in den Rath kommen von mindern kostens wegen war geordnet, daß solche nicht wie bisher geschehen, über die Sittern vor Neu und Alt Rätth einschwören sollen, sondern auf welche Seite der Sitter neu Rathsfreund erwehlt werden, dieselben auf ihren Seiten der Sitteren am Ersten kleinen Rath sich einstellen und alldorten einschwören sollen.

Anno 1653 den 16. Febr. am kleinen Rath zu Trogen. Diesen Rathstag sind 24 Personen ab Gais für M. Gnädigen Hh. und Oberen zitirt und gestellt worden, aus Ursach, weilen sie verklagt worden, sie haben alle Rauchtobak getrunken und etliche unter ihnen haben auch Rauchtobak verkauft und also Grempel damit getrieben; da sie nun deßen alles, was sie verklagt, geständig sein müssen, also hat man nach Klage und Antwort Erkendt, daß diejenigen, welche Tobak getrunken und verkauft, ein Jeder solle zur Buß verfallen sein 2 Pfund

Pfennig und diejenigen, welche allein getrunken, 1 Pfund Pfennig. Ihr Buß ist im Bußenbuch von einem zum andern verschriben. Item, es ist ihnen auch allen sämmtlich zugesprochen worden, daß sie furohin sich des Tobaks müßigen, oder sie sollen nachgehends, wann weiters Klage einkäme, noch höher mit allem Ernst abgestraft werden.

Anno 1653 an der Herbstrechnung an den Auersteg geben M. Gn. Hh. und Obern Kosten fl. 15—38, wans aber ins künftige etwas mehr mangelte, werden M. Gn. Hh. und Obern das halbe Theil dran geben, das andere halb Theil wird die Kirchhöre Herisau und Hundwil geben müßen, doch sollen die Anstößer dazumalen zu arbeiten schuldig sein.

Anno 1654 den 21. Februar. Uli Wiler, welcher Nachts um 11 Uhr aus dem Wirthshaus gangen, Ruof Fürro, da doch Gottlob kein Feuersbrunst vorhanden, ward deswegen in Gefangenschaft gelegt, Wein und Most zu trinken verboten und noch ein Geldbuß auferlegt.

Anno 1654 an der Jahrrechnung in Trogen. Dem Hs. Jakob Höhiner, Pfarrer zu Walzenhausen, weil er aus seinen eigenen Kosten studirt, haben M. Gn. Hh. verehrt und geben 100 fl. wie andern.

2. Und dieweil daß M. Gn. Hh. die Zeit her den armen Kindern den Schullohn gegeben, war erkannt, daß M. Gn. Hh. und Oberen ferner ihre mildreiche Hand, was den Schullohn betrifft, gegen solche arme Kinder wollen offen haben. Item auch den Schulkindern im ganzen Land, welche zu Ostern im Katechismus aussagen, solle jederem 1 Bazen und nit mehr gegeben werden, es solle auch möglicherweise in allen Kirchhörenen gleich zugehen.

Anno 1654 an der Landsgemeinde war ermehret worden, daß man einen unparteiischen Großen Rath haben solle und dergestalten, daß nicht Vater und Sohn, auch nicht 2 Brüder, item geschwüferte Kind und Schwäger, was näher nicht bei einander sollen; dieser große unparteiische Rath soll aus 60

Personen bestehen, und jeder Kirchhore nach proportion Ihre unparteiische Rãth hierzu geben, war deswegen von M. Gn. Herren und Obern folgende Gestalt abgetheilt: Arnãschen 6, Herisau 12, Schwellbrunn 2, Hundwil 8, Tãfen 3, Speicher 2, Trogen 9, Grub 2, Kurzenberg, 6, Unterhirschberg 2, Oberhirschberg 1, Oberegg 1 und Gais 6 Mann.

Abchrift eines Artikels aus dem Landbuch. Item es soll kein Landmann mehr Gewalt haben, etwas vor eine Landsgemeind zu bringen, es habe dann zuvor ein Zweifacher Rath dasselbige angenommen und gut geheissen, bei Strafe Leibes und Lebens, Ehr und Guts.

Dieses Artikels halber ist an dieser Landsgemeinde erkannt worden, daß solcher solle kraftlos todt und ungültig sein, und aus dem Landbuch solle ausgethan und kasirt werden.

An gedachter Landsgemeinde ist der Frieden wie zu dreien Jahren unbrüchlich abgerufen worden.

Anno 1656 an der Landsgemeind zu Trogen war der unparteiische Rath wieder abgemehret.

Anno 1656 den 23. September am Gr. Rath war erkannt, daß welche am lestgehaltenen Betttag geãmtet, sollen für Rath zitirt und um 2 Pfund Pfennig gestraft werden, die aber am Betttag gemeyet, zur Buß verfallen sein 5 Pfund Pfennig.

Anno 1656 den 29. Oktobris am Gr. Rath. Die Piemontesersteuer betreffend ist erkannt fl. 300 Thnen mit Erstem zu überschiken.

Anno 1657. An Neu und Alt Rãth war erkannt, daß man fürterhin die großen Rãth, versteht sich neben Neu und Alt Rãthen, nicht höher als 30 Personen halten solle, und was ein solcher Landrath von 30 Personen erkennt, solle eben so krãftig sein, als wans von dem Höchsten Gewalt, Neu und Alt Rãth, erkannt worden.

Anno 1657 den 26. Juli am Gr. Rath zu Trogen. 1. weilen die Abgeordneten Hh. Amtleuth und Rãth von Hund-

wil angehalten, daß sie vor der Landtheilung 2 eigene große Stück gehabt, aber nach der Landtheilung gen Herisau in das Zeughaus geführt worden, daß man ihnen solche Stück wieder zu Handen stelle, damit solche im Fahl der Noth nach Nothdurst gebruchen können, ist ihnen weder abgeschlagen noch zugesagt worden, sondern für dißmal ingestellt, und wollen sich M. Gn. Hh. und Oberen bedenken, wo es am thunlichsten, daß die Stucke seyn.

2. Baschli Höhener aus der Grub hat angehalten, da er ein gar geringes altes Häusli habe, ob er dürfe das Häusli gen Thal, außerhalb das Land, verkaufen — ward erkannt, es soll ein jeder Landmann solches innerhalb 14 Tagen ziehen mögen und das um den zehnten Pfennig näher als ein ausländischer. Wan aber die 14 Tag vorüber und es Niemand begehrt, soll er Gewalt haben, es wegzugeben nach Belieben.

Anno 1657 an der Herbstrechnung. Dem Boten von Appenzell fürterhin nüt mehr zu geben als ein Maaß Wein, Käs und Brod, und der Lohn nebenthalt abgekent. Unser Landläufer solle fürterhin nüt auf M. Gn. Hh. verzehren, sondern man soll ihm die Belohnung geben.

Anno 1660, den 24. Jan. Am Gr. Rath ist angefehnt worden, welcher fürterhin gelegen Guth, Haus, Scheuren oder Holz zu einem Bau außert das Land verkauft und nicht zuerst M. Gn. Hh. und Oberen darum begrüßet, ist 10 Pfund Pfennig Buß verfallen.

Anno 1661 an der Jahrrechnung, fürterhin sollen keine Eheleuth mehr für das Ehgericht gewiesen werden, sie seien dann zuerst vor klein Rath gestellt oder dermaßen wichtige Ursachen vorhanden, daß man es Noth halber für ein Ehgericht zu weisen nicht unterlassen kann, soll im ganzen Land auf diese Form gebrucht werden.

Anno 1663 an der Frühlingsrechnung wegen des erzeugten Kindes, so Cathr. Stricker erzeuget und sie selber nicht weißt, ob der Groß Hanns, ihr Mann, des Kindes Vater, oder ob

es der Seppli von Gofzau, mit welchem sie die Ehe gebrochen, ist erkannt, es solle in allen künftigen Erbfällen, es seie an Vater, Großvater, Großmutter, Geschwister, Vetter und Näsenern, mit einer Hand, wo ein anderes ihrer Geschwister mit beiden Händen erben mögen, soll aber der Klaus Stricker das Kind ohne des Groß Hansens Kosten auferziehen, aber dann zu Falls Zeiten auch also der Kosten zertheilt werden.

Anno 1664 an Neu und Alt Rätthen erkennt: den armen Piemontesen zu einer Ergezlichkeit um unsers Lands wegen verordnet fl. 200. —, soll in den Kirchhören nach Proportion, wie man das Schützengeld austheilt, angelegt werden. Den Schützen im Land ist abermalen fl. 100 zu verschießen verordnet, solle ordentlich nach der Mannschaft ausgetheilt werden.

Anno 1664 den 22. Juni am kleinen Rath zu Trogen. Jb. Bänziger, daß er in Krieg gedingt und wieder ausgerissen ist, um 8 Pfund Pfennig gestraft.

Anno 1665 von dem Neu und Alt Rätth Ausschuß erkennt, dem Conrad Muer als Landammann Rechsteiners Diener wegen der Parisischen Reis das Kleid, so man ihm deswegen gemacht, verehrt worden, und gibt man ihm noch 5 Dukaten zur Belohnung.

Anno 1666 den 22. Mai zu Trogen am Großen Rath.

1. Weilen von Tüfen und Speicher Klag inkommen, daß man am Sonntag, wenn man im Kloster Kreuzgang hat, haufenweis dahin laufen und die Abendpredigt versäumen, auch bisher im Speicher eine Abendstubeten am hl. Tag zu Pfingsten gehalten, solle beides abgestrikt und verboten sein bei der Buße von 5 Pfund Pfennig, auch desßwegen künftigen Sonntag in beiden Gemeinden Mandätli verlesen werden.

2. dem Herrn Landammann Suter sind an seine Hochzeit von Außerroden verordnet die ersten 6 Landesbeamteten.

Anno 1666 den 19. Juni am Großen Rath in Trogen ist erkannt, daß die Spizhosen an 2 Pfund Pfennig sollen verboten sein.

Anno 1666 den 26. Septembris zu Trogen am kleinen Rath; künftigen Montag über 8 Tag solle die Waffenschau vor der Sittern gehalten werden, wann es an selbem Tag nicht schön, den ersten Tag darauf so schön Wetter solle geschehen, welcher ungehorsam, der soll vor ein großen zweifachen Landrath gestellt und als ein Ungehorsamer nach seinem Verdienen abgestraft werden.

Anno 1667. An Neu und Alt Rath erkennt: Wer mehr verthut als er zu bezahlen hat, soll von Ehr und Gwehr entsetzt, Wein und Most verboten und über der Kanzel verlesen werden.

2. welche Spilleut auf abmahnen nicht ablassen werden, sollen mit der Gefangenschaft gestraft werden.

3. Verzeichniß aller Seelen im ganzen Land: Urnäsch 1753, Herisau 3021, Schwellbrunn 1012, Hundwil 1845, Teufen 2070, Speicher 908, Trogen 2262, Grub 546, Heiden 1248, Wolfshalden 1215, Luzenberg 518, Walzenhausen 1013, Oberhirschberg 293, Oberegg 230, Gais 1870. Summa 19804 Seelen.

Anno 1667 den 7. Augst am kl. Rath zu Trogen. Künftigen Sonntag soll ein Mandat verlesen werden vor der Sitter, daß die Kilbe und Jahrmärkt zu Altstädten von unserm jungen Volk zu besuchen gänzlich solle verboten sein, bei der Buß laut der Sazung.

Anno 1669 den 12. Juni am großen Rath zu Trogen. Entzwißchen Trogen und Reichtobel ist erkennt, daß die Kirchhöre Trogen an Reichtobel fl. 800 an der neu erbauten Kirchen geben sollen, und dann sollen die von Trogen nebenhalt überall, was die Reichtobler betrifft, quitt, ledig und los sein und dieselben in keiner Weiß noch Weg mehr angefordert werden.

Anno 1670 den 20. Oktobris am Großen Rath zu Trogen erkennt: 1. daß ganz Niemand kein Gewalt mehr haben soll, Stierscheußeten zu halten ohne Bewilligung eines Großen

Raths, und wann einer wäre, der ein Stier zu verschüßen begehrt zu laden, solches vor einem Großen Rath erlange, wann einer aber nur 2 oder 3 Kirchhörenen begehrt zu laden, solches ein kleiner Rath erlauben möge.

Anno 1671 den 6. Februar zu Trogen; wegen denen Wirthen ist erkannt, daß diejenigen, so nicht anloben möchten, sollen um 3 Pfund Pfennig gestraft sein, laut Mandat.

Anno 1671 an Neu und alt Rätth zu Trogen. 1. wann sich ein Falliment begibt, ist wegen denen Zinsen erkannt, daß, welcher Zedel und Brief auf einem Gut hat, da das Falliment beschickt, so soll ein solcher bei 2 verfallenen Zinsen geschützt und geschirmt werden.

2. wegen zwei Personen, welche wider M. Gn. Hh. und Obern Sagung gehandelt, indem sie sich zum fünften Glied zusammen gethan und außerthalb Lands sich einsegnen lassen, ist erkannt, daß sie außert Lands 2 Jahre lang sollen verwiesen und noch zudem um fl. 200 gestraft sein.

Item ist erkannt, daß wenn eine oder die ander Person außert Lands, gleich wie Obige, in so naher Blutsfreundschaft sich zusammen thäten und dann außert Lands sich einsegnen ließen, selbige nicht nur des Lands sollen verwiesen und mit Geldstrafen belegt, sondern für ein Malefizgericht gestellt werden.

3. war auch erkannt, daß keinem Landmann kein Urthel solle aus dem Protokoll geschrieben werden, sondern wann einer wollt wüßen, was ausgefeldt, soll der Landschreiber im Protokoll nachschlagen.

Anno 1671 den 16. Juni am Gr. Rath zu Herisau, auf Anziehen Herr Landammann Schläpfers wegen der Brugg in der untern Nach, ist erkannt worden, daß eine dekte Brugg solle gemacht werden, deßwegen solle man mit Gelegenheit das Holz dazu ordnen und zusammenthun, zur Vermeidung großer Unkosten.

Anno 1671 den 20. Octobris an der Jahrrechnung. Auf weitläufigen Bericht Herrn Landammann Schmidts, wie

auch Herrn Statthalter Scheuß wegen einer Compagnie Fußvolf, die ihre köngl. Meienstät zu Frankreich durch Herrn Hauptmann Stopper begehren lassen von Außrobern, haben M. Gn. Hh. und Obern erkennt: Es solle Herrn Doctor Hauptman ein Concept aufsetzen, also daß sie M. Gn. Hh. Ihnen Hr. Hauptmann Stopper eine Compagnie Fußvolf zuschicken wollen auf sein Versprechen, so er schriftlich und mündlich gethan. Auf Begehren Hr. Landshauptmann Ulr. Zürchers haben M. Gn. Hh. und Obern ihn zu einem Hauptmann über eine Compagnie Fußvolks erwelbt und erkennt, ihm Hr. Hauptmann zu begehrenden Fählen Guth, Schutz und Schirm zu geben. Auf Anhalten Herr Hauptmann Ulrich Zürchers, daß M. Gn. Hh. und Obern Ihme 200 Dufaten fürstrecken wollen wegen seiner Hauptmannschaft, ist ihm willfahret, dafür hat er zu bürgen gestellt, nämlich Hh. Dr. Adrian Ziegler und Hauptmann Conrad Sonderegger.

Anno 1672 den 10. Jan. am Gr. Rath zu Trogen; wegen Michel Hartmans und Michel Grafens haben M. Gn. Hh. und Obern erkennt, daß, weilen sie beide ausgerißen, ohnangesehen, daß sie sich grad zuvor mit dem Eid verbunden hatten und sich in Summa gar ungebührlich verhalten, daß sie erstlich sollen gestraft sein 30 Pfund Pfennig, und weilen ihnen nicht viel mehr zu trauen ist, sollen sie in Eisen geschlagen und der Comp. nachgeführt werden. Es sollen aber obigen Soldaten als übrigen Desserdeurs in Frankreich von den Hauptleuten nichts gesucht werden, und welcher vormals nicht zum Fahnen geschworen, soll jezunder ein solches verbunden sein wie die andern; sie beide, Hartman und Graf, sind auch in die Gefangenschaft erkennt, bis sie fort gehen sollen.

Anno 1672 den 21. April an der Frühlingsrechnung zu Hundweil wurde erkennt, dem Christen Bischofberger 1 Laubthaler zu verehren, weil er 9 Söhn nacheinander erzeuget.

2. wenn fremde, ausländische Leuth kommen, die Steuern heuschen und Büchlin hätten, so soll solchen Herr Seckelmeister

zu Herisau oder zu Trogen für das ganze Land geben und sollen nicht mehr in den Kirchhörenen heuschen.

3. Dem Trommelschlager zu Hundweil ist ein Köfli verwilliget und solle er und andere fürterhin dergleichen alle 8 Jahre haben.

4. was betrifft diejenigen, so den Neu und Alt Rätthen, Jahrrechnung und Großen Rätthen beiwohnen, sollen fürrohin den Taglohn haben, was dann bestimmt wird, sovil Tag sovil Lohn, und hiemit nit etwa einem, der nur 1 oder 2 Tag und nicht völlig beiwohnt, so viel zu Lohn werden als Einem der von Anfang bis zum End beigewohnt hat.

5. Den Herren Landammann und Bannerherr Schmid haben M. Gh. die 50 Franken, die der französische Ambassador Ihme übersendt, verehrt, wegen seinen treuen Diensten, die er jederzeit leistete.

Anno 1673 den 3. Septembris am kleinen Rath zu Trogen. Wann ein Aufbruch geschehen müßte, muß in jeder Kirchhöri die Mannschafft nach dem Schützengeld abgetheilt werden und muß geben eine Jede vom Gulde 3 Mann und also im ersten, andern und dritten Auszug. Was die Reuther betrifft, wie viel unter eine Compagnei hören sollen, wird man in der Ordonnanz sehen.

Diejenigen Personen, die die Buß nicht erlegen, sollen selbige in der Gefangenschaft abverdienen, Wein und Most verboten und ab den Kanzlen verlesen werden.

Anno 1674 an der Herbstrechnung erkennt: Die ersten Ausschuz fertig halten im ganzen Land, und kann mit Mehren dann gerathschlagt werden, wann Herr Landammann Schmid wieder von Ararau kommt.

Anno 1675 den 3. Juni am Großen Rath zu Trogen. Es ist erkannt, daß in allen Kirchhörenen, Roden und Gegenen unsers Lands sollen Copeischreiber gesetzt werden, die des Raths sind, und solle sonst keinen kein Copeien überschickt werden, weder von Zedel noch Briefen, weder von Predigern noch Je-

mand anderst als von Ihnen. Die deme zuwider, solle der Landschreiber wiedrum hinweg schicken, sowohl auch die von einem Rathsfreund unterschrieben werden.

Anno 1676 den 24. April an der Frühlingsrechnung. Dem Herrn Landammann und Bannerherr Schläpfer sind die 100 Franken Reisgeld, so er vom französischen Ambassador empfangen, verehrt gelassen.

Anno 1676 den 20. November an der Jahrrechnung zu Arnäsch. Denen Soldaten, die naher Basel abgeschickt sind worden, geben M. Gn. Hh. und Obern einem Jeden zur Befoldung 4 Ducaten, denen aber so dinget und allbereit naher Herisau gewesen und wieder heim geschickt worden, geben M. Gn. Hh. noch ein halben Louis, sind 5 Wochen lang weggeblieben. Dem Herrn Leuthenampt fl. 100, dem Wachtmeister 9, dem Furier 6 und 2 Korporalen gemein 10 Ducaten, den Spielleuten neben den Farb Jedem 1 Louis, nachgehends werden M. Hh. eine Sagung machen, wie der Sold soll gegeben werden; sind Offizier, Soldaten samt Spielleuten in diesem Zug gewesen 31, hat in allem kostet fl. 558.

Es ist auch erkannt, daß die Schützer jährlich an Neu und Alt Rätthen um das Schützergeld sollen anhalten lassen, wo nit, soll ihnen das Schützergeld nicht mehr geben werden.

Anno 1677 an der Frühlingsrechnung zu Trogen. Auf Einständiges Anhalten und Bitten Ambrosi Müllers und Ali Knöpfels, daß M. Gn. Hh. ihnen zu Hülff kommen und die Stuberten, weilen ihnen von denselben hinkommenden jungen Leuten in ihren Gütthern nicht wenig Schaden gethan und geschenndt worden, nit mehr gestatten, sondern abschaffen wollen, — ist erkannt: diese Stuberten in ihren Gütthern sollen ab-erkennt sein und die Uebertreter um 2 Pfund gestraft und deswegen ein Mandätlein verlesen werden.

Anno 1679 den 4. Mart. am fl. Rath zu Trogen. Auf Klag, daß die papistischen Krämer in der Grub wider alles warnen am Sonntag, vor und in wärender Kirchenzeit feil

haben, und bessere Recht als unsere Landlütth haben wollen, und daß sie zu Roschach von dem Garn Zoll zu nehmen unterfangen und also Neuerungen einführen wollten, sind geordnet nach Roschach Hr. Statthalter Zellweger, Hr. Sekelmeister Zellweger und der reg. Hauptmann aus der Grub sich deswegen zu beklagen.

2. Barth. Honnerlag, gebürtig aus Westfahlen, der neulich an der leßtvewichenen Landsgmeind zu einem Landmann ist angenommen worden, hat anhalten und bitten lassen, daß M. Gn. Hh. ihme die Gnad thun, und die Bezahlung des Landrechten von ihme mehr nit als von andern nehmen und die Erkanntniß mit fl. 200 den Anfang nit grad bei ihm machen wollen — ist erkennt, daß er in allem fl. 100 geben möge. Im Uebrigen soll von M. Hh. ihme fl. 50 verehrt sein, wann eine Kirchhöre Trogen ihme die übrigen fl. 50 auch verehren auf sein Anhalten hin.

Anno 1680 den 10. Merz am kl. Rath zu Trogen. Diejenigen Personen, welche außerhalb unsers Lands in der Stadt St. Gallen Hochzeit halten, sollen vor den ersten Rath zitirt werden.

Anno 1680 den 23. Merz am Gr. Rath zu Trogen. Wo Narrenrad vertrunken worden sind, sollen vor kl. Rath gestellt und nach Verdienen abgestraft werden.

2. weil Jacob Steinegger wider M. Hh. Verbott und Sagung eine Ausländische geheurathet und außerhalb des Lands sich einsegnen laßen, ist erkennt, bei seinem Eid des Lands verweisen sein bis auf Gnad der Oberkeit.

Anno 1680 den 19. April an der Jahrrechnung zu Trogen. Es soll fürterhin kein Geistlicher mehr Gewalt haben, armen Leuthen Intercessionschreiben zu machen, sondern eine jede Gemeind soll ihre Armen aus ihren Mitlen selbst erhalten.

2. von Anständigkeit wegen ist erkennt worden, daß füröhin kein Geistlicher Expektant unsers Lands um den Beisitz

der Synodi in der Stadt St. Gallen anhalten, sondern damit steil (still) stehen solle bis zu der Zeit, da er ein Pfrund habe.

3. Nachdem etwelche unserer Landleuth von Hundwil und andern Roden sich des Zolls und Standgeldes zu Herisau beschwärt und begert, daß man die Sach abschaffe oder für ein Landsgmeind bringe, und die Hh. Ambt-Hauptleuth und Rätth, so gegenwärtig waren, wegen nicht habenden, die Sach zu beantworten nicht übernehmen wollen, sonder einfältig ausgestanden, haben M. Gn. Herren gleichwohl erkennt, daß das Zoll und Standgeld zu Herisau solle aufgehelt sein und solle hiemit künftigen Freitag nicht mehr gefordert werden, was sie aber einem und dem andern, es wären Standen, Stüel, Stängeli, oder andere zum Feilhaben seiner Waare vonnöthen, dargeliehen werden, mögen sie nach den alten Brüchen die Billichkeit von ihnen nehmen; da sich aber eine Kirchhöre Herisau dieses Spruchs beschwärte, ist ihnen zugelassen, vor Neu und Alt Rätthen, Ihre Beschwerde abzulegen.

Anno 1681 den 21. April an der Frühlings = Jahrrechnung. Wann künftige Zeit ein Weibsperson in dem Land ehelich erzeuget, und ihre Mutter eine Landmännin gewesen ist, soll dann eine solche Tochter, wann sie sich jederzeit ehrlich verhalten, daß ihrenthalb niemand keine Klage oder Mangel gehört, wohl möge mit einem Landmann, wann sie fl. 100 hat, verhehlichen.

2. Demnach ist erkennt, daß mit dem Lorenz Meier solle geredt werden, daß er jederzeit den Jahrrechnungen und Gr. Rätthen, als wie es einem Schreiber gebührt, ordentlich beiwohne und abwartet, oder man ihm etwas anders sagen würde.

3. ist erkennt, daß die Steuern füröhin nicht höher sollen angelegt werden, dann bis auf das Höchst, so es die Nothdurft erfordert, das zehend Glied, es sei gleich, ein arme oder reiche Freundschaft.

Anno 1681 den 19. Sept. an der Jahrrechnung ist erkennt, daß man mit dem Scharfrichter rede, wegen daß er

vermeint, unsere Landlütth zu zwingen, wann Jemanden was abgeht, daß man es ihme s. v. solle schinden laßen, und deswegen mit ihm verglichen, und solle es der Landweibel thun, mag aber wohl noch einen zu sich nehmen.

2. Es solle furohin, wann in unserm Land mehr Feld-
Mustrigen gehalten werden und bei denselben Frevel geschehen macht haben, solle abzustrafen oder Hauptleuth und Rätthen daselbst.

3. Es ist erkannt, daß man der Kirchhöre Urnäschen wegen ihren erkaufte Sprözen aus dem Landsetel geben solle 15 Dukaten, welche sie empfangen: fl. 40 an einer Schuld, und das ander an baarem Geld. Auch haben M. H. sich entschlossen, welche Kirchhöre im Land dergleichen Sprözen kaufe, solle ihnen ein gleiches gegeben werden.

Anno 1683 an Neu und Alt Rätth zu Trogen ist einhellig erkannt worden, daß man das Mandat einander wolle helfen handhaben.

Anno 1683 den 27. Augst am Gr. Rath ist erkannt, daß, welcher nicht mit seinem aufgelegten Wehr und Waffen, Krut und Loth versehen wäre, derselbe solle angehendt für fl. Rath zitirt werden und nach Verdienen gestraft.

Ebenmäßig denjenigen, welche mehr als 60 Pf. an der Hochzeit halten, die aufgesetzte Straf, wollen aller Orten von den Uebertretern ziehen, und an welchen Orten bei Hauptleuth und Rätthen die Saumseligkeit verspürt, die sollen zu Red gestellt und nach Verschulden abgestraft werden.

Anno 1686 den 3. Mai an Neu und Alt Rätthen ist erkannt: 1. Wann eine Kirchhöri einen ehrlichen Bidermann in den Rath erwehlt, solle alsdann eine Landsgemeind nit befugt sein, einen solchen abzumehren.

2. desgleichen ist erkannt, daß der Artikel im alten Landbuch, wegen einem unerlaubten Anzug an einer Landsgemeind, solle steif und fest gehandhabt werden.

Anno 1687 an Neu und Alt Rätthen ist erkannt, daß der Herr Dr. Ziegler seinen Sitz bei M. Gn. Hh. und Obern wiederum nehmen solle, wie er vor diesem gehabt, und denselben abzuholen Hr. Sekelmeister Bänziger und Hr. Landtsfähndrich Schläpfer verordnet, welcher gehorsam, und erschienen.

Anno 1688 an der Frühlingsrechnung ist erkannt, daß Allen und Jedem unsern Landlütten solle über den Artikel, Holz ußert unser Land zu verkaufen und verhandeln, an 20 Pfund Pfennig verboten sein.

2. Es solle in das Mandat gesetzt werden, daß, wer sich außer Lands verbürgt, solle zu allen Zeiten für Upländische geachtet werden.

3. Wan ein Hochziter mit seinen Mithaften nit vor dem Gesang in die Kirche kommt, der soll vor Landammann und Rath gestellt werden.

Anno 1689 den 18. Merz am Gr. Rath zu Trogen. Es soll in allen Kirchhörinen durch die Hauptleute gerufen werden, daß Niemand keineswegs dem Scharfrichter eingreifen solle.

Anno 1691 den 4. Mai an Neu und Alt Rätthen ist erkannt, daß wer mehr denn fl. 100 über sein Vermögen verthut, dem soll der Kirchenruf ergehen.

Anno 1692 an der Herbst-Jahrrechnung ist einer Kirchhöri Reute wegen Mangels des Kirchenguts Intercession im ganzen Land zu verlesen bewilligt, auch die fl. 1000, so sie M. Hh. zu thun schuldig, ihnen verehrt sein sollen.

Anno 1693 an Neu und Alt Rätthen. Wegen den eingekauften Landlütthen ist der Artikel im neuen Landbuch kräftig confirmirt und bestätigt worden mit dem Zusatz, wann schon eine Kirchhöri, Rod oder Gegend einen in Rath nehmen sollte, gleichwohl M. Hh. solches ungültig halten und einen solchen nit einschweren lassen. Vide den Artikel im Landbuch.

Anno 1700 den 6. Mai. An Neu und Alt Rätth ist erkannt, daß man mit Annehmung neuer Landleute soll innehalten, und keine mehr vor eine Landsgemeind kommen laße, um das Landrecht zu bitten, bis auf anderweitiges Verordnen des Höchst Gewalts ohne eine Landsgemeind, nämlich Neu und Alt Rätth.

Anno 1701 den 5. Mai an Neu und Alt Rätth sind die Gemeinden am Kurzenberg in ihrem Ansuchen um Bewilligung einer neuen Rathsstube auf Heiden abgewiesen.

Anno 1702 an der Herbstrechnung auf Gais erkennt zwei Bruggen Förberlohn solle für diß und allemal abkennt sein.

2. Herrn Landammann Sturzenegger ist an der Herbstrechnung für Stubengeldt verordnet worden, nämlich fl. 5. 40.

Anno 1703 den 22. Oktober an der Herbstrechnung auf Gais; wegen Beziehung der Pension, obwohlen nichts weiters als die alten Bruch gefordert worden, ist zur Erläuterung deren erkennt, daß das Trinkgeld für den Herrn Gesandten und Diener sei fl. 25.

2. An Franz Xaverio Straub ist wegen seinen 40 alten Calender=Stufen, so er M. Gn. Hh. verehrt, mit 5 Thaler Recompensz angesehen worden.

3. Auf eingelangten Bericht, es hätten einige Schwaben Neu im Land kauft, ist erkannt, daß man kein Schwaben kein Neu zu kaufen gebe, auch keinem kein Hab daran stelle, wie dann deswegen ein Mandätli soll verlesen werden.

4. Aus Anlaß, weilen Johs. Tribelhorn von Schwellbrunn im Namen seines Schwähers, Hr. Hans Mos, dem Gr. Rath heizuwohnen gesinnet ist, weil es schon vor Neu und alt Rätthen abkennt, es dabei verbleiben solle, nämlich so ein reg. Hauptmann in Kräften, selbst heizuwohnen, an seiner statt keinem andern der Beißig am Gr. Rath solle gestattet werden, so aber Jemand gesinnet abzuändern, es wiederum vor Neu und Alt Rätthen, da es gemacht worden, solle geändert werden.

Anno 1704 den 8. Mai an Neu und Alt Rāth, ist erkannt, daß wenn fürterhin ein reg. Hauptmann dem Gr. Rath aus gewüßen Ursachen nicht beivohnen könnte, oder aus Schwachheit nicht möchte, so alsdann an seiner statt der Alt Hauptmann oder eine andere Rathsperson, sofern sie von den Rāthen geordnet wird, wohl beisitzen möge.

Anno 1705 den 19. November an der Herbstrechnung zu Herisau. Dem M. Moriz Mok wegen seines aus dem Studi erlösten lieben sohns Hs. Jakob Mok um einer Recompensz demüthigst angehalten, so ist demselben aus Gnaden fl. 100 baar Geld aus dem Landsekel bewilligt worden.

Bei diesem Anlaß ist auch erkannt, daß bei klein und groß Rāthen bei dem Verehrwein der fl. 4. 30 verbleiben solle, der aber dawider thut, soll 1 Pfund Pfennig gestraft sein, außert dem Ersten nach dem neuen Jahr fl. 6.

Anno 1707 den 5. Mai an Neu und Alt Rāthen erkennt fürterhin einem Jeden, so dem kl. Rath beivohne, 20 kr. über das Nachteffen zu verzehren geben werden, welcher aber bei dem Nachteffen nicht erscheinen würde, soll Nichts gegeben werden, auch die übrigen wegen denen Abwesenden nichts zu genießen haben.

Anno 1708 den 22. November an der Jahrrechnung. Auf dem in Walzenhausen vorgefallenen Casus, ob es sich thun laße, daß eine Person seines Schwähers Bruders Weib könne heurathen oder nicht, — ist erkannt, daß, obwolen man finde, daß es sich thun laße, dennoch es den Hh. Geistlichen zu überlassen.

Anno 1709 den 28. April vor einem Zweifachen Rath zu Hundwil ist auf anrufen aus verschiedenen Gemeinden unseres Landes von den Kirchhören an Hero abgeordnet — erkennt — daß der Zusatz und vierfacht Rath für diß und alle künftige Zeiten abgestellt und in allen oberkeitlichen und privat Händlen nach der alten Regel und Landbuchs die Apä-

lationen vom kl. Rath staffelweise bis auf einen Zweifachen Landrath und nicht weiter gehen solle.

2. und dann was daselbst mit Recht erkannt wird, sein Verbleiben haben solle laut 7jähriger Landgemeind-Erkantnuß.

Anno 1701 an der Landsgmeind zu Hundwil, damalen es eine sehr unruhige Landsgmeind gewesen, ist von den stehen gebliebenen Landleuthen besagte Vierfache nach obigem Inhalt abgemehret worden.

Anno 1710 den 24. April an der Frühlingsrechnung zu Trogen. Den Gemeinden am Luzenberg und die zu ihnen stehen wollen, desgleichen der Kirchhöri auf Gais und Teufen ist auf Gutheißzen einer vollkommenen Landsgmeind vergöndt, den Ersten auf Heiden ein Gemein-, den andern aber ein Eigen Radhauß, wie wohl aber ohne des Landes Kosten und Schaden, zu bauen und fürterhin zu gewissen Zeiten daselbst kleinen Rath, gleich wie in andern Gemeinden hinter der Sitter, zu halten, die Verordnung und Abtheilung aber nach erfolgter Bewilligung einer Landsgemeinde nächst künftigen Neu und Alt Rätthen überlassen sein solle, wie dann der künftige neu regierende Landammann befehlet werden solle, solches einer Landsgemeinde erforderlicher Maßen fürzutragen.

Anno 1710 den 8. Mai an Neu und Alt Rätthen zu Herisau ist erkannt worden, daß keintwederer von beiden Statthaltern fürterhin zu Fürsprechen mehr möge genommen werden.

Anno 1710 den 23. Nov. an der Herbstrechnung zu Trogen. 1. Wann Uli Engler wegen seiner Weid auf der Lauftegg von den Inrodischen witer um das Schmalzgeld sollte angesucht werden, er sich entschuldige, und die solches fordern, an M. Gh. verweisen solle, die schon wüßen werden, Red und Antwort zu geben.

2. war auch erkannt, daß herwärts und jenseits der Sitter in jede Rathstuben 18 Bankfüße gemacht werden sollen, und ist diese Commission auf den Hr. Sekelmeister Freitag gelegt worden.

3. Ferner sollen diejenigen Rathsfreunde, so den kl. Rath versehen, fürtershin die 5 Bzn. nicht zu verzehren haben, anderst als über das Nacht- und Mittagessen durch Beivohnung des Hr. Landammanns oder des Präsidenten und also mit keinem Wirth anderst verrechnet werden.

Anno 1712 den 5. Mai an Neu und Alt Rätthen zu Herisau ward erkannt, daß der Verehrwein an großen Rätthen mitsammt Küche und Stallgeld für jetzt und zu allen Zeiten aberkennt seien.

Anno 1712 den 24. Nov. an der Herbstrechnung. Weilen auf unterschiedliche Schreiben, die an die Herren von Juroden erlassen worden, von denselben keine Antwort erfolgt, war erkannt, daß bis selbige werden beantwortet werden, kein Schreiben unsern Stand belangend mehr an bemeldte Herren von Juroden solle abgefertiget werden, sondern selbe, als wie sie uns confiderirt haben, mit gleichgültiger Reciprokation respondirt werden.

Anno 1713 den 11. Mai an Neu und alt Rätthen zu Trogen. Die Personen, welche sich mit etwas wenigem Diebstahl vergriffen haben, und wie selbige mit wenigsten Kosten abzustrafen sein möchten, ist erkannt, daß zu ihrer Züchtigung an denen Orten, allwo Rath gehalten wird, sogenannte Trüllen gemacht werden, um dieselben dann zu mahlen, für $\frac{1}{2}$ Stund oder ganze, je nach Befinden, darinnen sitzen zu lassen, in Hoffnung, daß durch dieses Mittel anfangende Dieben von diesem so leidigen Handwerk möchten abgeschreckt werden.

Anno 1713 den 24. September am Gr. Rath zu Trogen. Wegen bekantten Extrakt-Mandats wurde dato erkannt, daß in allen Gemeinden unsers Lands die sämtlichen Hauptleuth und Rath sollen befehlet sin, alle Befen und Müller Kraft großen Mandats auf bemeldtes Extrakt-Mandat bei Eid zu erfragen, und wo einige wären, die hiewieder protestiren oder sich gar widersetzen thäten, sollen selbige vor klein Rath gestellt und zum Gehorsam durch Straf und Buß gezogen werden, und wo Hauptleuth und Rath sich hierin saumselig erzeigten,

eine gleiche Prozedur zu erwarten haben, außer dem Punkt, daß Wein verkaufen darunter nicht verstanden sein, sondern ausgelassen werden solle.

Anno 1713 den 23. November an der Herbstrechnung zu Herisau. Die Corrigirung des großen Mandats und Verminderung der Unkosten und Belohnung halber von dem Obersten bis auf den Mindesten betreffend, ist erkendt, daß die sämtlichen Herren Amtleuth verordnet sein sollen und wann es der Belohnung halber an einen Amtmann kommt, solle derselbe kraft Jahrsrechnungs-Erkenntnuß ausstehen und über ihn sendizioniren lassen.

Jacob Frischnecht-Koller, wil er ohn vorerhaltene Erlaubnuß von M. Sh. und Obern gelegen Gut ußert das Land verkauft, ist laut der Sagung im Landbuch um 250 Pfd. Pfennig gestraft und der Schik kraftlos erkentt.

Anno 1714 den 3. Mai. An Neu und Alt Råth zu Herisau. Daß in unsern habenden Alpen und Weiden die Klag inkommen, daß den Herbst über Winter und Frühling durch aus Gäden, Ställen und Sennhütten an Heu und Streue und an andern Sachen alles verstohlen und weggenommen werde, als ist heut dato die scharfe Erkenntnuß gemacht worden, daß, wann ein solcher Diebsgesell oder Thäter sollte verwünscht werden, und ihme auf der That Leibschaden zugefügt werden solle, ein solcher wegen einer solchen Frevelthat und Verbrechen denselben an sich selbst tragen und auch keine obrigkeitliche Handbietung zu gewarten haben, mithin ein solcher auch noch für Gr. Råth zitirt und nach Verdienen abgestraft werden solle.

Anno 1716 den 17. Jenner am Gr. Råth zu Trogen ward erkentt, daß durch die schon verordneten Commissarys von Lindau aus 50 füsie (Gewehre) in allhiefiges Zeughaus eingekauft werden solle.

Anno 1718 den 24. November an der Herbstrechnung zu Trogen. Wegen des von Hr. Dekan Walser notifizirten

Jubelfestes (Reformationsfest) betreffende ist Erkendt, daß M. H. die Feirung desselben bei uns nicht für nöthig ansehen, sondern als etwas Neues und Unbekanntes, mithin aber denen H. Predigern unsers Lands frei gestellt sein am Neujahrstag nächstkommend, bei Ablefung des gewöhnlichen Wunsches und aber nicht in Erklärung und Aplicirung des Textes, nach Belieben oder gar nicht deßen Meldung zu thun oder auszusetzen mögen, um dieseres hiemit ein Antwort an Hoch vermelten Decan zur Nachricht dienende gemacht werden sollen.

2. Auf die dato abgeführte Beflagung unserer Metzger contra die einführende Neuerung des Kaufs Viehs halber, item wegen des Transitzolles und auch der Farbtücher betreffende ist erkannt, daß deshalb und auch eines verarestirten Tuchs wegen, ein oberkeitliches Schreiben an Burgermeister und Rath zu St. Gallen gemacht, worin das Nöthige vorgestellt und um die Abschaffung wider die alten Gebrüch und Uebungen, auch gar denen Sprüchen und Verträgen zuwiderlaufende Neuerungen angehalten, und alles Ernsts falls der Nichtentsprechung protestirt und auf die reciprocirliche Gegenrechts-Uebung verdeuten lassen.

Anno 1719 den 19. Augst am Gr. Rath in Trogen. Demnach in Umfrag gefallen, ob unangesehen der Wirthen ein jewilliger Hochziter als deßen Vater nit möcht seinen Anverwandten und besten Frönden, jedoch in der Anzahl nicht mehr als 20 Pß. ein Freud- und Gastmähli geben, hierüber nach Refertierung erkannt worden, daß ein Hochziter oder dessen Vater, wofern sie den ehrlichen Namen tragen, wohl sollen mögen besugt sein, wenn sie sich zuvor bei den Hauptleuthen und Rätthen die Erlaubniß genommen, ein Hochzeitmöhli zu geben — unter dem Enthalt aber, daß sich dann alles gezählt nicht mehr dabei einfinden mögen denn 20 Personen, und hiemit auch ohne Abdankung die Mahlzeit in ihrer eigenen Behausung geendet werden solle.

Anno 1720 den 11. April an der Frühlingsrechnung.

Dem Herr Proselit Stef ist von meinen Herrn zu Gratifikation das Patengeschenk 2 Dublonen bestimmt und zur Uebersendung erkannt worden.

2. wegen der fürstlich st. gallischen Anlagsbeschwerde gegen einige unserer Landlütten und Gemeindsgenossen von Spicher und Tüfen betreffende ist erkannt, daß sie sollen trachten, sich mit den Hh. im Kloster zu vergleichen und ihnen von M. Hh. nebst Jb. Walser, aber auf ihre Kosten losgehend, Ein Deputirter verordnet werden solle.

Anno 1720 den 3. Mai an Neu und Alt Rätth ward erkannt, daß vor künftige Zeit Niemand's mehr wegen Bußabbitung das nachlassende Geld solle abgenommen werden, anderst eine solche Person sei zur Abbitung selbst vorgestanden.

2. Wegen dem publizirten Edict des Wein- und Most-Verbietens, die Falliten betreffende, ist erkannt, daß vor künftigt jederzeit von M. Gn. Hh. und Obern entzweischend einem liederlichen Spiel- und Berthan-Gesellen und einem, der sonst durch unglückliches Haushalten und Gütther einkaufen dahin gefallen, ein merklicher Unterschied gemacht und die Letzten nicht wie die Ersten mit dergleichen Verbot angesehen, sondern auf eine mildere Weiß abgestraft werden sollen.

3. Es war auch dato vor plen und vollkommner hoher Gewaltversammlung erkannt, daß der mit den jeweiligen Malifikanten jederzeit bei offner Thür geführte proces gleich wie andere löbliche reformirte Ständ der Eidgenossenschaft gethan, solle abgeschafft und als eine unnöthige Ceremonie fürters nicht mehr gebraucht werden.

An die beiden Neu erbauten Kirchen Schönengrund und Waldstatt sind an inn- und ausländischen Steuern erhebt und zugefallen als folget: Urnäsch fl. 65. 24, Herisau 251. 24, Schwellbrunn 90. 11, Hundweil 78. 48, Tüfen 104. 8, Spicher 107. 41, Trogen 130, Wald 60. 32, Rehtobel 92. 19, Grub 76, Wolfshald 115. 26, Heiden 100, Luzenberg 50. 9, Walzenhausen 97. 30, Reute 39. 30, Gais 145. 19;

zusammen fl. 1604. 21. Alt Hr. Landammann Wetter, da-	
zumahl Sefelmeister, gibt an einem zweifachen Bedel fl.	200
Hr. Dr. Grob und seine Schwester	200
Zins bei diesen Posten	20
	fl. 420

Summa 2024. 21.

Auch von den löbl. Ständen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Glarus, sowie von Winterthur, Steckborn, Mühlhausen, Biel, Murten, St. Gallen, Genf und andern ist auch gesteuert worden, wil aber das Stürbüchli nicht vorhanden, so kann der behörige Bericht dißmal noch nicht erstattet und hiemit die abgefollgte Steuern noch nicht verzeichnet werden.

Anno 1728 den 8. Mai an Neu und Alt Rätth. Auf nächstkünftige Landsgemeind solle auf den Stuhl kommend Herr Landammann wegen derer auf einen Werktag nach dem Exempel anderer reformirter Orten, insonders und vornemlich aber wegen besserer Heiligung des Sabbathtags laut göttlichen Worts auch dieses gottgefällige Vorhaben durch kräftige Vorstellung ins Mehr zu bringen, ein Anzug geschehen.

Anno 1721 den 24. November an der Herbstrechnung. Auf den dato beschehenen Anzug von gewissen Balbieren, daß sie andere als examinirte und aprobirte Kunst erfahrene Ihre Lehrlinge, möchte selbe im Land durch eine Zunftsteinrichtung examiniren und aufstellen lassen, betreffende, ist erkannt, daß ihnen hierinfallß gewillfahret sein und zu Vollführung der Examination benannter Lehrlinge hiemit bei allfällig dergleichen Occasionen beiderseits der Sittern gewilligte Neu und Alt Landammann, der Erste als Präses, nebst 2 graduirten Doctoren und noch 2 dazu auserwählten Chirurgen oder Balbieren diß Aufstellungsgeschäft verrichten.

Anno 1722 den 23. April an der Frühlingsrechnung

1. Die Bruthwägen, so außert Lands fallen, ob solche sollen verab- oder nicht verabzuget werden, ist vor nächste Neu- und Alt Rätth zu bringen erkannt worden.

2. Was des Johs. Schefers in Spicher gethane Einzugsbeschwörung anbetrifft, erkennt, daß, wilen Schefer zwar von Geburt ein Tüfer, den Einzug aber in den Gemeinden Grub, Rechtobel und Spicher gut gemacht und erstattet, derentwegen er für seine Person nach Gefallen einzugsfrei, widerum in seine oder alle solche gesagte Gemeinden ziehen möge. Dieses Einzugs-Exempel dienet nicht blos für den Schefer, sondern maniglichen in unserm Land.

Anno 1722 den 7. Mai an Neu und Alt Rätthen wegen dem Kirchenbau in Bühler ist solcher erlaubt und gewillfahret worden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie sich mit der Gemeind und Vorgesetzten zu Tüfen als auch mit denen von Gais wegen dem Kirchengut schuldiger Maßen abfinden sollen.

Anno 1723 an Neu und Alt Rätth den 6. Mai. 1. Wegen Erweiterung der Straß und Wegs auf Bögelisegg ist erkannt, daß denen so angehalten in ihrem Begehren soll gewillfahret sein und was M. Gn. H. an derselben zu thun schuldig, solle gemacht werden.

2. Wegen Steuereinsammlung für die neuerbaute Kirche in Bühler betreff Bewilligung einer solchen in und außer dem Land — ist solches außer Land eingestellt, ausgenommen St. Gallen, hingegen ist ihnen bewilliget, im Land in allen Gemeinden von Haus zu Haus ein Kollekt und Steuer einzusammeln.

3. Auf geschehenen Vorstand wegen Besetzung von Hauptleuth und Rätthen in Bühler ist erkannt, daß ihnen 2 Hauptleuth und 4 Rätth zur Wahl bestimmt, wie auch Armen- und Schützer-Geldt gleich denen von Rüte, Waldstatt und Schönengrund zugestanden werden, und dann zur ersten Kirchhöri Herrn Landammann Zellweger verordnet sein solle.

4. Dem Hr. Joh. Barth. Binder, welcher dato nach vorläufiger Anhaltung von Herrn Ammt Hauptleuth und Rätthen, kleinen Raths und einer ehrsamem Kirchhöri Herisau hiemit nach Gewohnheit wegen Landrechts Erhaltung vor M. Gn.

Hh. und Obern bewerben lassen — und ist erkannt, daß, so er bis Donnerstag oder Freitag nach Anweisung des Landrechts Brief und Siegel, der Quit- und Ledigstellung werde eingebracht haben, ihm in seinem Ansuchen günstig gewillfahret und er also vor eine Landsgmeind stehen mögen solle. Ist am Sonntag darauf mit einhelligem Mehr angenommen worden.

Anno 1724 den 4. Mai an Neu und Alt Rätthen ist die Sazung einhellig dahin bestimmt worden, daß wenn einer für künfftig sich zum fünften Glied in Blutsfreundschaft copuliren würde lassen, nit nur um fl. 200 gestraft, sondern noch für ein Malefizgericht gestellt werden.

Anno 1725 den 14. September am Gr. Rath in Trogen, wegen denen Trinksontagen war folgende Erkantnuß gemacht:

1. Verbleibe man bei dem Buchstaben des Mandats.
2. Wo es ehrlich und still zugehe, durch die Finger zu sehen.
3. Wo aber einige Wirth Ungebühr vorbei gehen lassen mit Tolen, Schreien und die Fenster unter und ob sich kehren, sollen solche vor Rath zitirt und abgestraft werden.

Anno 1727 den 24. April an der Frühlingsrechnung wegen der eingerichteten 15 kr. Belohnung, so man den Hh. Säzen am kleinen Rath seit der Herbstrechnung wegen Verehrweins geben, folgender Schluß um vor Neu und Alt Rätthen ratifiziren zu lassen gemacht: Es solle jedem Herrn Saz anstatt der 15 kr. für den Taglohn 20 kr. Belohnung gegeben werden, Sommerzeit der Rath um 8 Uhr und Winterzeit um 9 Uhr, und daß am Dienstag ohne Predigt bestimmt sein solle; wegen dem Einkehr ist jedem Saz der freie Willen gelassen.

Anno 1727 den 12. Juni an der Conferenz zu Trogen, wegen Hr. Pfarrer Walser im Speicher anhalten, daß das große Mandat in seinen Kosten in Truf befördert, auch von selben inn und außert Lands verkauft werden — ist wegen ansehender Importans solche Sach und Ansuchen vor ein Großen Rath gewiesen worden.

Anno 1728 den 1. April an der Frühlingsrechnung ist wegen Ansuchen von Teufen um Abhaltung von 3 Jahrmärkten erkannt: 1. solle aus obrigkeitlich in Händen habenden Regalia alle 3 Märkt permidirt und erlaubt, und

2. sie ihres Orts an denen Tagen eine Wacht halten sollen und im Dorf 2 oder 3 Nacht eine Rond.

Anno 1741. An Neu und Alt Rätthen auf geschenehen Anzug wegen dem Abzug gegen St. Gallen selbigen zu moderiren und auf fl. 5 zu mindern, war für billich angesehen worden, daß es gegen einander revertirt werde.

Anno 1755 an der Landsgemeind in Hundwil ist einhellig ermehret worden: daß alle und jede Personen, die 1716 in einer Kirchhöri geseßen und bis anno 1736 alldorten haushablich geblieben und eignen Rauch geführt, laut Neu und Alt Rätthen Erkantnuß von 1736 in selbiger Kirchhöri sollen Gemeindegenossen sein und verbleiben, jedoch von den Gemeinden abparte Gemein-Merkcher oder gemeine Hölzer haben, so sollen sie keinen Genöß davon zu empfangen haben. Alle andere Personen werden in ernanntem Fall laut Landsgemeindschluß, so 1732 in Teufen und 1733 zu Hundweil ergangen, da der freie Zug aus einer Gemeind in die andere ermehret worden, wieder in ihr oder ihren Voreltern anerbornes Gemeindrecht verwiesen.

An den Neu und Alt Rätthen zu Trogen anno 1755 ist erkannt worden, daß wann Einer dem Andern Fährnißen zu kaufen gibt und käme der Käufer innert Jahreszeit zum Auf-fahl, so solle der Verkäufer, wann die Haab oder Waar noch vorhanden und am Kaufschillig oder Losung etwas empfangen, es sei viel oder wenig, so solle er zu andern gemeinen Gültten stehen, es wäre dann nur eine kleine Stalllösig oder Trinkgeltli, so solle in diesen Fällen die Sachen, was es sei, in Natura innert Jahreszeit wieder mögen zurückgezogen und dem Verkäufer wieder zu dienen.

Anno 1752 an Neu und Alt Rätthen erkennt, daß, wofern sich etwas Streit in Steg und Weg, Waßer, Hägen und Marchen zc. ereigneten, der reg. Hauptmann und 2 des Raths in der Gemeind, da der Streit und Gspan ist, auf den Gspan kehren, den Augenschein des Streits einnehmen, hernach womöglich die Parteien in Güte versöhnen, im unverfänglichen Fall aber ein gültig Urtheil abfaßen sollen — würde denn aber das von den bemeldten Säzen ergangene Urthel der eint oder andern Partei nicht annehmlich sein, so mag mit solcher wohl für den ersten hierauf haltenden kleinen Rath kommen, sein Beschwärden und was er Neues ins Recht zu bringen möchte, vorstellen lassen — alsdann ein kleiner Rath zu obgemeldten Säzen noch 4 Herren oder Säz verordnet mögen, welche dann auch auf den Gspan kehren und über den waltenden Streit, so die Gütigkeit nichts verfangen will, rechtlich sprechen sollen, und was dann die 7 Herrn sprechen und erkennen, soll gänzlich sein und verbleiben, und solle weder Landammann noch Statthalter kein Acceß mehr geben für kleinen oder großen Rath mehr zu kommen.

Anno 1757 den 16. Brachmonat am Gr. Rath zu Trogen ist ein Hohl ab Wolfshalden gestraft worden, weilen er im 4. Glied der Blutsfreundschaft ein Kind erzeuget, deßwegen er in Gefangenschaft erkennt, Wein und Most zu trinken verboten und fl. 60 in den Landseckel gestraft, und weilen er sie zur Dienstmagd gehabt, auch ein Eheversprechen mit ihr gemacht, ist er zu Obigem noch fl. 10 gebüßt worden. Die fehlbare Höhlin ist auch gefangen und fl. 40 gebüßt worden. Hierauf hat der Hohl von ihn und die Höhlin und erzeugtem Kind ausgeschworen und sein Gut verabzuget.

Anno 1758 an Neu und Alt Rätthen erkennt, daß in den Gemeinden unsers Lands die Herren Pfarrer und die Vorgesetzten gute Verständniß sollen haben, und wann dem Einten oder andern Theil etwas zugestoßen, so remedur oder Verbesserung erforderte, einander in der Liebe brichten und ein-

ander helfen beseitigen, was wider die Lehr und Ehr Gottes und Erbauung der Gemeind sich äußern möchte. Wann aber wider Vermuthen solches nicht geschehen könnte, so soll jedes Theil schuldig sein, nicht so unbesonnen zu verfahren, sondern sich bei den jeweiligen Hh. Häuptern unsers Lands und Hh. Decanum anzumelden, und die weitem Verfügungen erwarten sollen.

Anno 1758 den 29. November an der Jahrrechnung ist erkennt und erläutert wegen den Gemeinderechten, im erarmenden Fall, wann ein Hausvater das anno 1736 per Jahr in einer eingezogenen Gemeind nicht erlebt, so sollen die seinigen in des Vaters oder dessen Voreltern an Ehrbare Gemeind in erforderlichem Fall gewisen werden.

Anno 1759 den 4. Mai ist die neu errichtete Capitulation, so Hr. Brigadier Maier mit dem König von Sardinien auf 8 Jahr in allen Punkten auf gleichen Fuß an Gr. Rath zu Trogen avouirt und gut erkennt worden, und solches durch ein Schreiben communicirt.

Anno 1760 den 19. Juli am Gr. Rath zu Trogen ist Johannes Thäler wegen begangener Blutschand und Hurerei durch das Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet worden.

Anno 1762 den 23. April am Gr. Rath ist ein N. Schlumpf zu Herisau abgestraft worden, daß er bei seiner Nachbürin in die 4 Jahr oder noch länger in Ehbruch gelebt und in der Zeit die Ehebrecherin 4 Kinder zur Welt gebracht; weiln sie aber ihrem Ehemann zu gleicher Zeit auch zugehalten, daß sie nicht sagen könne, welchem die Kinder seien, sind beide Personen in Gefangenschaft erkennt, Er auf den Pranger und sie unter den Pranger durch den Scharfrichter gestellt werde, der Mann fl. 70 und die Ehebrecherin fl. 50 gestraft worden, im ganzen Land Wein und Most zu trinken verboten und ab allen Kanzlen verlesen werden. Beiderseitige Kinder sollen in keintwederes Geschlecht mögen heurathen und ins Taufbuch zu Herisau eingeschrieben werden.

Item der Wasenmeister Koller ist zu gleicher Zeit auch abgestraft worden, daß er auf eine gottsvergeßne weiß gesucht hat, Arunen an sich zu bringen und ausgeben, daß er eidlich abgeschworen, 3 Jahre nicht mehr zu beten und dem Thier abzuwarten — ist erkannt in Gefangenschaft bei der offnen Thör das Urthel fl. 30 gestraft, in seiner Gemeinde das Trinken verboten und ab der Kanzel solle verlesen werden, und den Wasen bemüßigen.

Anno 1763 den 28. April an Neu und Alt Rätthen wird angezogen, wenn 2 Personen unter einem Eheversprech Beischlaf verübten und hernach wegen ihrem Versprechen wieder reuig würden und wieder aufheben ließen — ob solche Personen, wann sie sich mit einer andern ehrlichen Person versprochen hätten, ob sie dann an einem Ehrentag mögen copuliren lassen oder nit — ist erkannt, daß solche Personen sich am Mittwochen müßen in ihrer Gemeinde einsegnen lassen und nicht mehr wie bisher vor ein frühen Beischlaf gestraft werden, sondern der reuende Theil solle für Beide ohn alle Gnad um fl. 13 Buß in Landsketel gestraft werden, damit nicht leichtsinnige Leuth mit der glichen war fast ein ganzes Jahr ihre fleischlichen Gelüst um ein so geringe Buß ausüben könne.

2. Weilen in eint und andern Gemeinden von Hauptleuth und Rätthen das Mosteren so schläfrig getriben, ja auch zuwider des Mandats gar nicht gemosteret wird, ist neuerdingen erkannt, den Sommer durch zu Compagnien weiß zu mosteren, wie es jeder Gemeind am besten schiken wird, damit es in allen Roden des Lands gleich gehalten werde, und wo sich Hauptleuth und Rätth saumselig erzeigten, so sollen solche ohne Verschonen gestraft werden.

Anno 1748 den 20. April ist Uli Dertli gestraft worden, daß er geredt wegen einem geringen Büßli, die Oberkeit hab ihn bestrafft wie Schelmen und Dieben, und die Harten seien alle vom Teufel — war erkendt bei offner Thür das Urthel

zu widerrufen und abzubitten, in Gefangenschaft zu setzen, im ganzen Land Wein und Most zu trinken verboten und ab den Kanzlen verlesen werden, zudem noch um 10 Dublonen gestraft sein.

Anno 1750 den 20. November wird vor Gr. Rath gestellt Jacob Zellweger, daß er sich zum 5. Glied copuliren lassen ohne Tauf und Eheschein wider die Satzungen. Ist erkandt, er solle das Landrecht verwirkt haben und um fl. 15 gestraft sein. — Nach der Hand hat er vor einem Gr. Rath erlangt gegen Bezahlung von fl. 300 in Landsekel und sich mit der Kirchhöri auch absündig gemacht, widrum solle begnadigt sein.

Anno 1754 den 20. September am Gr. Rath ist der Groß Hans, ein verwegner Dieb, nachdeme ihm die Hand abgehauen, durch den Strang hingerichtet worden.

In gleicher Zeit sind 3 Weibsbilder, die mit dem Dieben gelaufen, mit der Ruthen und Brandmarchen gezüchtigt worden und auf Ewig aus der Eidgenossenschaft verwiesen.

Anno 1754 den 28. November ist Hs. Jakob Zölper wegen seinem Lügenmul um fl. 120 an 4 ausgesetzten Bußen gestraft worden.

Anno 1759 den 5. Mai ist Jakob Bischofberger vor Gr. Rath gestellt worden, auf Mord und Brand dreuen, Schlagen gegen seine Eltern und anderm Ungehorsam über ihn erkennt — in Gefangenschaft den langen Gang mit Ruthen schwingen, im ganzen Land Wein und Most zu trinken verboten, ab den Kanzlen verlesen und zudem noch um fl. 90 gestraft sein.

Anno 1759 den 23. November ist Hr. Pfarrer Tanner in der Rüte vor Gr. Rath gestellt worden, daß er zwei Personen eingesegnet wider unsere Gesetz, die zum fünften Grad verwandt und ohne Tauf und Eheschein, deswegen er um fl. 40 solle gestraft sein, und daß er's unwüßent den Hauptleuten gethan, noch um fl. 10 gebüßt sein.

Anno 1766 den 19. Juni. Ein Gr. Rath dem Hr. Ulrich Sturzenegger in Trogen, weil er eine neue Buchdruckerei hat eingerichtet, als Censores verordnet: Hr. Pfarrer Scheuß zu Herisau, Hr. Pfarrer Wetter zu Trogen, Hr. Landshauptmann Zuberbühler in Speicher und Hr. Landsfähndrich Wetter zu Herisau, und solle nichts unter preßen nehmen, es habens dann zuvor die Censores zuerst bewilliget.

Anno 1766 den 8. Merz hat Hr. Hs. Martin Schirmer Einfrag gemacht, ob unsere Kaufleuth im Land berechtiget seien, ausländische Personen als Gemeindler in Handlung zu nehmen, wie der Schläpfer in Speicher mit einem Genueser, ein Zuberbühler von Trogen mit einem St. Galler und ein Schläpfer von Trogen mit einem Altstädter dermalen stehen; ist erkannt, daß hinkünftig ohne Bewilligung der Obrigkeit nicht mehr soll geschehen, und ein Anzug an Neu und Alt Rätthen gemacht werden, solches ins groß Mandat zu tragen — ist aber bis dato nicht geschehen.

2. ist erkannt worden, daß die Hh. Hauptleuth in den Gemeinden alle Falliten und Akorditen der Oberkeit von Zeit zu Zeit eingegeben und zitirt werden, zur gebührenden Abstrafung.

Anno 1768 den 15. April am Gr. Rath zu Trogen vortragen worden, wie die verordneten Herren sich mit Hs. Ulrich Enzen wegen Straß und Holz Abtauschung sich verabredet haben:

Es soll Hs. Enz die Straß, so in Landeskosten bis dato unterhalten worden, von den Bruggflügeln an gegen seine Müligraben durch gegen Stein zu, so weit der Landsekkel solche unterhalten, solle jetzt und zu allen Zeiten für sich und die seinigen, auch jeweiligen Besizern der Mühle, und dazu gehörenden Boden zu Zweibrufen über sich nehmen und in unklagbarem Stand unterhalten, damit Jedermann so die Straß und Weg mit Gehen, Reiten und Fahren durch das ganze Jahr brauchen können.

Zudeme überlaßt ein ehrf. Gr. R. Hr. Enzen die Waldung über den Bühl und weg nach, sammt Grund und Boden — hingegen gibt Hr. Enz der Oberkeit ein ander Stück Holz im Tüfer Wald gegen der Nord Mühle unter der alten Straß bis auf den Bach und dem Wasser nach, bis zu End der untern neuen Straß, da sie in die alte kommt — wegen dieser Abtuschung und Uebernahm der Straß gibt eine wohlweise Oberkeit dem Hh. Enzen noch fl. 300 und sechs Frauenthaler, mit diesem Allem hat's seine Richtigkeit und ist genähmiget worden.

Anno 1772. An Neu und Alt Rätthen ist erkannt worden, daß diejenigen Landleuth, so aus ihrer Geburtsgemeinde ziehen oder schon gezogen sind und in andern Gemeinden sich häuslich sitzen, zum Armen-Unterhalt gleich den Kirchsgehoßen nach Vermögen schuldig sein sollen zu steuern.

2. Wann unsere Landleut an fröndte Ort sich begäben, oder auch Ußen her Vorschub und Anleitung gäben zu Webereien und Fabriken aufzuhelfen, so sollen sie das Landrecht verwürkt haben, und nebst deme noch auf betretenden Fall noch oberkeitliche Ungnad und Straf zu erwarten haben. St. Gallen deswegen vorbehalten und nicht daren verstanden sein.

NB. Wir sind im Besitze eines alten Foliobandes mit Manuscripten sehr verschiedenen Inhalts. Auf der einen Seite des Deckels steht: Dieses Buch wurde geschrieben von Landammann Gebhard Zürcher von Teufen, wohnhaft gewesen am Gstalben daselbst. Herr Hptm. J. J. Tanner in Speicher machte seiner Zeit einen Auszug davon, der uns von Herrn a. Lehrer Tanner eingehändigt wurde und in vorstehenden Seiten den Lesern der Jahrbücher mitgetheilt wird. Der Inhalt dieser Auszüge aus den Protokollen im Landesarchiv ist ebenso verschieden als interessant. Die Redaktion ließ ihnen das alte sprachliche Gewand und legte nur, wo das Verständniß es erforderte, bessernde Hand an. Die Redaktion.
